

Der Kreisausschuss

Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

«B_Orgeinh»

«A_T_VN_NN»
«A_Name2»
«A_Strasse»
«A_PLZ» «A_Ort»

Datum: «S_Erstellt»
Aktenz.: 26/«B_BVNr»
Kontakt: «S_SBArede» «S_SBNName»
Telefon: 06441 407-«S_SBTelnr»
E-Mail: «S_SBemail»
Raum-Nr.: «S_SBZimmer»

Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umlegung des Griedelbachs im Zuge des Baus eines Regenrückhaltebeckens

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms beabsichtigt für die Erweiterungsflächen des Baugebietes „Am Rothenstein“ ein Regenrückhaltebecken (RRB) in der Gemarkung Brandoberndorf der Gemeinde Waldsolms. Das Gewässer Griedelbach verläuft derzeit mittig durch das Baufeld des RRB und muss daher im Zuge der Baumaßnahme verlegt werden, sodass es zukünftig um das RRB herumgeführt wird.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Verlegung des Gewässers *Griedelbach* dient der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, welches der ordnungsgemäßen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus den

Neubaugebieten „Am Rothenstein“ und des Trennsystems „Mittelweg“ in der Gemarkung Brandoberndorf der Gemeinde Waldsolms.

Der Flächenverbrauch von 530 m² für den neuen Bachlauf ist als verhältnismäßig gering einzustufen.

Durch die Maßnahme wird der Boden dauerhaft durch Versiegelung und Abgrabung verändert. Es sind Maßnahmen zur Konfliktminderung und -vermeidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehen, wodurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind.

Durch die Maßnahme wird die Vegetation nur geringfügig beeinträchtigt. Durch einen Kronenschnitt können Gehölze am Gewässer geschützt werden, wodurch der Eingriff lediglich temporäre Beeinträchtigung darstellt und sich im Anschluss der Maßnahme wieder regenerieren kann.

Es ist mit einer erhöhten Staub- und Lärmentwicklung zu rechnen, welche sich hingegen lediglich auf die Bauzeit begrenzt. Die Belästigungen klingen nach Beendigung der Bauphase wieder ab.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Hochtaunus.

Die Maßnahme dient Errichtung eines RRB und steht demnach im Zusammenhang mit der Regenwasserrückhaltung aus dem Neubaugebieten „Am Rothenstein“ und des Trennsystems „Mittelweg“ und kann zur Verbesserung des Abflussverhaltens bei Starkregenereignissen beitragen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 15.07.2025

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises